

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV.....	5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	5
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	6
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	6
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...</i>	<i>7</i>
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	8
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	9
A.12	Netze BW GmbH	10
A.13	<i>Netze BW GmbH</i>	<i>10</i>
A.14	terraneis bw GmbH.....	12
A.15	PLEdoc GmbH	12
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	13
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	13
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	13
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....	13
B.4	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	13
B.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	14
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	14
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	14
B.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	14
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	14
B.10	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....	14
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	14
B.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
B.13	Eisenbahn-Bundesamt.....	14
B.14	bnNETZE GmbH	14
B.15	Amprion GmbH	14
B.16	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	14
B.17	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW).....	14
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Referent Verkehr	14
B.19	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim	14
B.20	Gemeinde Rust	14
B.21	Gemeinde Weisweil	14
B.22	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	14
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	14
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	14

B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	14
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau	14
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	14
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	14
B.29	Handwerkskammer Freiburg.....	15
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15
B.31	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
B.32	unitymedia GmbH	15
B.33	Vodafone GmbH	15
B.34	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	15
B.35	Landesnaturschutzverband BW	15
B.36	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	15
B.37	Stadt Herbolzheim	15
B.38	Stadt Kenzingen.....	15
B.39	Gemeinde Forchheim	15
B.40	Gemeinde Ringsheim	15
B.41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	15
B.42	Gemeinde Freiamt	15
B.43	Gemeinde Malterdingen.....	15
B.44	Gemeinde Schuttertal	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	15

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 19.09.2022)	
A.1.1	Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.stadtplanung), ein Umweltbericht des Büros Ralf Wermuth (jeweils Stand: 20.06.2022) und eine Artenschutzfachliche Potentialabschätzung (Stand: 25.05.2022) bei. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Mit der Umsetzung der in der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sehr unwahrscheinlich. Eine finale Prüfung sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind im Bebauungsplanverfahren darzustellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Bebauungsplanebene wurden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge festgesetzt. Zudem wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt und entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 14.09.2022)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine grundsätzlichen Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren. <u>Redaktioneller Hinweis:</u> Der Bebauungsplan „Offenburg - BPL Güterbahnhof Süd“ liegt nicht im Landkreis Emmendingen; die Dateinamen im PDF sollten geändert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Dateinamen im PDF werden geändert.
A.2.2	Grundwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Wasserversorgung: Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung weisen wir darauf hin, dass das dargestellte und ausgewiesene Wasserschutzgebiet (WSG) für den Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Rheinhausen nicht	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nach den aktuellen Kriterien abgegrenzt ist. Eine Neuabgrenzung des WSG wurde gefordert im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Spöttfeld. Leider liegen bislang noch keine neuen Unterlagen vor; es ist davon auszugehen, dass sich das WSG bei einer Neuabgrenzung auf jeden Fall in südöstlicher Richtung vergrößern wird. Eine Ausdehnung nach Südwest ist eher nicht zu erwarten. Daher bestehen gegen die punktuelle Änderung keine Einwände.	
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine grundsätzlichen Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 26.08.2022)		
A.3.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken. Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt: • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.	Dies wird berücksichtigt. Die Planung wird xplanungskonform im Raster-Umring-Szenario mit ausgefüllter Sachdatentabelle in der XPlanGML-Version 5.0 mit BW-Profil bereitgestellt.
A.4 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 11.08.2022)		
A.4.1	Unsere Bedenken und Anregungen zu o.g. Planvorhaben haben wir in unserer Stellungnahme vom 12.04.2022 zur frühzeitigen Beteiligung ausführlich erläutert. Die Abwägung der Stellungnahme nehmen wir zur Kenntnis.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Positiv sehen wir dabei die Rücknahme der Baumpflanzungen außerhalb des Plangebietes sowie die Zusage, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs durch den ungünstigen Flächenzuschnitt des Plangebietes und die damit verbundene Zerschneidung mit Bildung unwirtschaftlicher Kleinstflächen erhalten wir unsere Bedenken weiter aufrecht.	
A.4.2	Wir begrüßen die positive Resonanz der Gemeinde Rheinhausen auf unsere Anregung zur Erstellung eines Agrargutachtens, um den Erhalt der natürlichen Ressourcen und wertvollen landwirtschaftlichen Flächen für die Lebensmittelproduktion zu gewährleisten und die Zukunftsfähigkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5 Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom 10.08.2022)		
A.5.1	Die ÖPNV-Anbindung von Rheinhausen hat sich zum Dezember 2021 verändert. Die Aussagen in dem Streckbrief „Zwischen den Ortsteilen“ zum ÖPNV sind daher nicht mehr korrekt. Rheinhausen wird nun von 5:00 Uhr bis 0:00 Uhr im Stundentakt mit zusätzlichen Verstärkerleistungen in den Hauptverkehrszeiten an den Bahnhof Herbolzheim angebunden.	Dies wird berücksichtigt. Der Steckbrief wird entsprechend angepasst.
A.5.2	Aufgrund der geplanten Einrichtungen für Kinder und Menschen mit Behinderungen sollte in dem anstehenden Haltestellenkonzept ein besonderes Augenmerk auf die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen gelegt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das anstehende Haltestellenkonzept ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern muss im Rahmen des zukünftigen Nahverkehrsplans behandelt werden.
A.6 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 15.09.2022)		
A.6.1	Planunterlagen, Allgemeines Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung keine Bedenken. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden übernommen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Weiteres Verfahren Der Flächennutzungsplan ist gemäß 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig.	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen: - Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes - Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung - Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes - Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind - Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss - Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten - also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzenden - versehenen Planunterlagen	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 13.09.2022)	
A.7.1	Die Berücksichtigung und Abwägung unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nehmen wir positiv zur Kenntnis. Zu den vorgelegten, überarbeiteten Unterlagen haben wir daher keine Anregungen oder raumordnerischen Bedenken mehr vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.08.2022)	
A.8.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01334 vom 21.04.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.04.2022)	
A.9.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros. Aktuell findet im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung zu hydrogeologischen Themen statt. Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	Bergbau	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</i>	
A.9.6	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 15.09.2022)	
A.10.1	Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans „Zwischen den Ortsteilen“ liegt innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 2, hier jungsteinzeitliche Siedlung. Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale bei Baumaßnahmen angetroffen werden.	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.10.2	Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, müssten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baggerarbeiten für die Kampfmittelsondierungen) archäologische Rettungsgrabungen auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden, um wenigstens den	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Hierzu ist vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig.	
A.10.3	Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist - je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen - ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Im Steckbrief wird unter der Überschrift „Kultur- und Sachgüter“ auf die Lage innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 2 (§ 2 DSchG) hingewiesen. Darüber hinaus wird im Steckbrief in den „Vorgaben / Empfehlungen für den Bebauungsplan“ darauf eingegangen, dass die Belange des Denkmalschutzes, d. h. die Lage des Plangebiets in einem archäologischen Kulturdenkmale nach § 2 DSchG zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsplan „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ wird daher die Abgrenzung des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 2 entsprechend der nachfolgenden Abbildung in der Planzeichnung räumlich dargestellt und als nachrichtliche Übernahme in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
		Siehe Ziffer A.10.4
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.09.2022)	
A.11.1	Die Ortsmitte von Rheinhausen soll weiterentwickelt werden. Konkret geht es laut Begründung um die Errichtung eines Wohnhauses für Menschen mit Behinderung und Wohnungen für junge Menschen	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	während ihres FSJ, einer weiteren Kindertagesstätte, betreuter Wohnangebote für Senioren, eines Quartiersbegegnungszentrums sowie um eine Erweiterung des bestehenden öffentlichen Parkplatzes.	
A.11.2	Es wird nun entsprechend unserer Anregung im Flächensteckbrief dargelegt, dass sich unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend bereits aktive Gewerbebetriebe sowie für Betriebe vorgesehene und im FNP entsprechend ausgewiesene gewerbliche Bauflächen befinden und daher potenzielle Nutzungskonflikte zu ermitteln und berücksichtigen sind. Dafür bedanken wir uns. Ggf. hieraus folgende notwendige Maßnahmen dürfen in keinem Fall zu Lasten oder zu Kosten der Betriebe erfolgen. Auch dürfen die Betriebe weder in ihrer normalen Betriebsweise, noch in ihrer erforderlichen betrieblichen Fortentwicklung beeinträchtigt bzw. gestört werden. Entscheidend dürfte dabei auch sein, welche Schutzbedürftigkeit der Gemeinbedarfsfläche zugewiesen werden wird. Da diese Aspekte erst im Bebauungsplanverfahren behandelt werden sollen, äußern wir weiterhin vorsorglich Bedenken zur Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnischen Fragestellungen werden im Bebauungsplan auf Grundlage der fachgutachterlichen Stellungnahme bearbeitet. Darin wird nachgewiesen, dass der Konflikt grundsätzlich bewältigt werden kann.
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 23.08.2022)	
A.12.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde hier bereits am 07.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Netze BW GmbH (Schreiben vom 07.04.2022)	
	<i>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.1	Stellungnahme der Netzentwicklungsprojekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) <i>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13.2	Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP „Gemeinbedarfsfläche „Zwischen den Ortsteilen“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
A.13.4	Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZTEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Dies wird berücksichtigt.
A.13.5	Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 03.08.2022)	
A.14.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 5. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierten Bereich) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneis bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneis bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen. Ebenso ist keine weitere Verfahrensbeteiligung geplant.
A.15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 18.08.2022)	
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung planexterner, naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgte auf Bebauungsplanebene bereits zur Offenlage des Bebauungsplans am 18.05.2022. Im Schreiben vom 07.06.2022 wurde von der PLE-doc GmbH zur Offenlage des Bebauungsplans Stellung genommen. In dieser Stellungnahme wurde keine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen angemerkt.
A.15.3	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 03.08.2022)	
A.16.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 15.08.2022)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 29.08.2022)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 06.09.2022)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 09.08.2022)

B.5	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 22.08.2022)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 09.08.2022)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 24.08.2022)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 06.09.2022)
B.10	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 15.09.2022)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 07.09.2022)
B.12	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 31.08.2022)
B.13	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 05.08.2022)
B.14	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 15.08.2022)
B.15	Amprion GmbH (Schreiben vom 12.08.2022)
B.16	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 11.08.2022)
B.17	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 03.08.2022)
B.18	Polizeipräsidium Freiburg – Referent Verkehr (Schreiben vom 08.08.2022)
B.19	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (Schreiben vom 06.09.2022) – keine weitere Beteiligung
B.20	Gemeinde Rust (Schreiben vom 16.09.2022)
B.21	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 22.09.2022)
B.22	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.25	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht

B.29	Handwerkskammer Freiburg
B.30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.31	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.32	unitymedia GmbH
B.33	Vodafone GmbH
B.34	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.35	Landesnaturausschutzverband BW
B.36	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.37	Stadt Herbolzheim
B.38	Stadt Kenzingen
B.39	Gemeinde Forchheim
B.40	Gemeinde Ringsheim
B.41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.42	Gemeinde Freiamt
B.43	Gemeinde Malterdingen
B.44	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.